

An die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

VORSTAND

V4 / Nr. 683/ 11.12.2018
Verteiler: KZBV, KZVen

Köln, 11.12.2018

Änderungen der Festzuschuss-Richtlinie zum 01. Januar 2019

- »
- 1. Anpassung der Beträge nach § 57 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 5 und 6 in den Abstufungen nach § 55 Abs. 1 Sätze 2,3 und 5 sowie Abs. 2 SGB V**
 - 2. Einfügung Befund 6.8.1: Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsivbrücke**

»
Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über zwei Änderungen der Festzuschuss-Richtlinie informieren, die der Gemeinsame Bundesausschuss zum 01. Januar 2019 beschlossen hat.

- 1. Anpassung der Beträge nach § 57 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 5 und 6 in den Abstufungen nach § 55 Abs. 1 Sätze 2,3 und 5 sowie Abs. 2 SGB V**

Auf Grundlage der Ergebnisse der diesjährigen Verhandlungen nach § 57 Absatz 1 und 2 SGB V zwischen den jeweiligen Vertragspartnern Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV), Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI), wurde die Höhe der auf die Regelversorgung entfallenden Beträge bei der Versorgung mit Zahnersatz mit Beschluss vom 5. Dezember 2018 angepasst.

Dabei wurden die zahnärztlichen Leistungen auf Basis des aufgrund der Anhebung des bundeseinheitlichen durchschnittlichen Punktwertes für Zahnersatz entsprechend der Vereinbarung zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband ab dem 1. Januar 2019 in Höhe von 0,9297 € (+ 2,64 % ggü. JD 2018) berechnet.

Die Berechnungen für die zahntechnischen Leistungen basieren auf der Vereinbarung der bundeseinheitlichen durchschnittlichen Preise zwischen dem VDZI und dem GKV-Spitzenverband vom 8. Oktober 2018 (Anpassung der BEL II-Preise zum 01.01.2019: + 2,54 %).

Die Kosten für das Verbrauchsmaterial Praxis und die Kosten für die Prothesenzähne wurden analog zur den Veränderungen der Preise der zahntechnischen Leistungen (+2,54 % ggü. Jahr 2018) angepasst.

Der Beschluss tritt vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Prüfung gem. §§ 94 Abs. 1, 56 Abs. 5 Satz 1 SGB V durch das Bundesministerium für Gesundheit zum 1. Januar 2019 in Kraft.

2. Einfügung Befund 6.8.1: Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsivbrücke

Mit Beschluss vom 15. Juni 2018 hatte der Bewertungsausschuss für zahnärztliche Leistungen die Nr. 95e (Wiedereingliederung einer einflügeligen Adhäsivbrücke) und die Nr. 95f (Wiedereingliederung einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke) in den BEMA aufgenommen, um die Abrechnung der Wiedereingliederung von ein- und zweiflügeligen Adhäsivbrücken zu ermöglichen. Zur Sicherung einer adäquaten Festzuschusshöhe für die Wiederbefestigung einer Adhäsivbrücke hat der G-BA mit Beschluss vom 18. Oktober 2018 einen neuen Befund 6.8.1 (Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz je Flügel einer Adhäsivbrücke) in die Festzuschuss-Richtlinie aufgenommen. Dem Befund 6.8.1 sind Regelversorgungsleistungen zugeordnet, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Wiederbefestigung einer Adhäsivbrücke anfallen, u. a. auch die neugeschaffenen BEMA-Nrn. 95e und f.

Die rechtsaufsichtliche Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit gem. § 94 SGB V ist für den Beschluss zur Aufnahme des Befundes 6.8.1 bereits erfolgt und die Nichtbeanstandung mit Schreiben vom 21. November 2018 mitgeteilt worden.

Beide Beschlüsse können Sie auf den Seiten des Gemeinsamen Bundesausschusses abrufen:

Anpassung Festzuschusshöhen: <https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3608/>

Einfügung Befund 6.8.1: <https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3531/>

Seite 3

Mit dem Beschluss vom 5. Dezember 2018 sind auch die Festzuschusshöhen für den Befund 6.8.1 an die Verhandlungsergebnisse nach § 57 Abs. 1, 2 SGB V angepasst worden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Hendges', is written in a cursive style.

Martin Hendges

Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes